Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 4. Frankfurt a. O., den 23. Januar 1867.

Festes Zusammenhalten bei den Wahlen.

Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unsers Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt, daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt; das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich aufs Spiel setzen und preisgeben würden.

Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte der blutigen Saat des letzten Jahres bergen helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch, als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, sich bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung ins Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmann machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend, — wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.

Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa **zwanzigtausend Wähler, die über zwei oder drei landräthliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und geradezu die Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen.** Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich

auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß diese Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf **einen und denselben** Namen für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim **ersten** Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirk gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlkandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat; denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken, zusammen für sich haben. Es muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Kommissarius im Haupt-Wahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Kandidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Kandidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen), so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen 8 Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahlkandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen: wenn unter 20,000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen, und 9000 die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, Falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können, und 6000 von ihnen für einen, 5000 für einen andern Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt keiner die absolute Mehrheit. (Die größere Hälfte von 20,000, also 1 mehr als 10,000.) Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20,000 bleiben vielleicht 3 bis 4000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahlkandidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung **kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vorn herein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Kandidaten zu stimmen.**

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11,000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf **drei** Namen zersplittern, so daß der eine ihrer Kandidaten etwa 4000, der zweite und der dritte jeder 3500 Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren 9000 Stimmen sich nur auf zwei Namen vertheilen, von denen jeder **4500** Stimmen erhält, — so **kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Kandidaten der Gegner in Betracht**, weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; — **dann ist die Mehrheit der 11,000 im voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat**; von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle 11,000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammenzuhalten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. **Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen, sich über gemeinsames Handeln verständigen, und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.**

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so

klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu Willens sind, von vorn herein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, **um sich über eine bestimmte Person als Wahlkandidat für die Königliche Sache zu vereinigen.** Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigung oft schwer sein; denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselbe gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, wer der Wahlkandidat für die Königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich an **glaubwürdiger** und **zuverlässiger Stelle** versichern, **auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen, verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel ob ihnen ein anderer Kandidat und Name mehr zusagte.**

Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, — mögen denn die Anhänger unsers Königs in fest geschlossenen Reihen Seiner Fahne folgen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Pommern zu ernennen.

Indem ich nunmehr aus dem hiesigen, mir durch eine mehr denn vierjährige Verwaltung lieb und werth gewordenen Bezirke scheide, ist es mir ein inniges Herzensbedürfniß, allen Verwaltungs-Beamten meinen lebhaftesten Dank für die mir stets zu Theil gewordene Unterstützung in der Führung meines Amtes zu sagen und den sämmtlichen Einsassen des Regierungs-Bezirks, insbesondere denen, welchen ich persönlich näher zu treten Gelegenheit gehabt habe, meinen aufrichtigsten Abschiedsgruß zuzurufen.

Bleibt auch kein unmittelbares Band bestehen zwischen uns, da der Befehl Seiner Majestät des Königs mich in eine andere Provinz beruft, so wird es mir doch stets eine besondere Freude sein, von der ferneren gedeihlichen Entwickelung des hiesigen herrlichen Bezirks zu hören, wie ich denn mit dem gesunden Kern der Einwohnerschaft desselben ja nach wie vor verbunden sein werde in der Liebe zu unserm Könige und dem Vaterlande. —

Frankfurt a. O., den 22. Januar 1867. Der Ober-Präsident Frh. von Münchhausen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen auf

Mittwoch den 6. März d. J.

von uns anberaumt worden ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern, und

7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

mittelst schriftlichen Gesuchs, unter Angabe ihrer Wohnung vor dem Prüfungstermin bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 16. Januar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1862 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1862 Stück 21 S. 152) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, im Französischen oder im Englischen zu unterrichten wünschen, ein Termin auf

den 27. und 28. Februar d. J.

von uns anberaumt worden ist.

Wir fordern deshalb diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, auf, unter Einreichung eines Lebenslaufs, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß, und des Zeugnisses über die Lehrbefähigung, sich bis zum 14. Februar d. J. bei uns zu melden.

Berlin, den 16. Januar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Nachweisung

der Wahlkreise und Wahl-Commissarien für die am 12. Februar d. J. statthabenden Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes im Regierungsbezirk Frankfurt.

Nr.	Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlcommissarien.
1	Kreis Arnswalde „ Friedeberg	1	Landrath v. Meyer.
2	Kreis Landsberg „ Soldin	1	Landrath Jacobs.
3	Kreis Königsberg	1	Landrath v. Humbert.
4	Stadt Frankfurt Kreis Lebus	1	Landrath v. d. Marwitz.
5	Kreis Sternberg	1	Landrath v. d. Hagen.
6	Kreis Züllichau „ Crossen	1	Landrath Freiherr v. Rheinbaben.
7	Kreis Guben „ Lübben	1	Landrath Freiherr v. Houwald.
8	Kreis Sorau	1	Landrath v. Lessing.
9	Kreis Cottbus „ Spremberg	1	Landrath v. Werdeck.
10	Kreis Calau „ Luckau	1	Landrath Graf zu Solms.

Vorstehende Nachweisung wird auf Grund des §. 26 des Reglements vom 30. Dezember v. J. zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 21. Januar 1867.

II. Bekanntmachung. Nach Absatz 2 §. 7 der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14. Februar 1865 (Central-Blatt Seite 33) ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet

werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl kassirt werden können.

Diese Vorschriften werden in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modificirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuerbehörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempel-Abdruck versehen sein. Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden.

Berlin, den 30. Dezember 1866. Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. III. 28,212.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 18. Januar 1867.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Sittel ist von der Königlichen Regierung in Trier hierher versetzt worden.

Frankfurt a. O., den 17. Januar 1867.

Königliches Regierungs-Präsidium. Der Ober-Präsident. Frhr. von Münchhausen.

In Stelle des Rittergutsbesitzers Borchert in Klemzow ist der Domainenpächter Schoeppenthau zu Dürren-Selchow zum Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius im Bezirk III b. des Kreises Königsberg erwählt und bestätigt worden.

Der Königliche Ober-Stabsarzt Dr. Friedrich Wilhelm Alexander La Baume, 2) der Stabsarzt Dr. Wilhelm August Eltze haben sich beide als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in Cüstrin niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bernhard Gordan ist von Reppen nach Berlin gezogen.

Der frühere Rechtsanwalt und Notar Franz Erdmann Alvin Werner zu Schönau ist zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Luckau mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und zum Notar im diesseitigen Departement ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Frankfurt a. O. für den Monat Dezember 1866.

Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht, dem Rendanten der Ober-Post-Kasse Rechnungsrath Zimmer zu Frankfurt a. O. aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen. Es sind bestätigt als Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Döhring und Pfeiffer in Frankfurt a. O.; versetzt: der Post-Expedient Wurll von Posen nach Arnswalde, der Post-Expediteur Bergander von Kienitz Dorf nach Arensdorf, der Post-Expediteur Deutscher von Wellmitz nach Neuwedel und der Post-Expediteur Hoppe von Arensdorf nach Kienitz Dorf; angestellt: der Post-Expedienten-Anwärter Hildebrandt als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Sorau i. L., der Post-Expedienten-Anwärter Schmidt als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Drossen, der Post-Expedienten-Anwärter Herms als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Landsberg a. W., der Post-Expedienten-Anwärter Droste als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Finsterwalde, der Oeconom Stürmer als Post-Expediteur in Wellmitz, der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort Franke als Post-Expediteur in Bobersberg, der Militair-Invalide Weiß als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Sorau i. L. und der invalide Gefreite Schmidt als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Cüstrin.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Das Amt des Diaconus und dritten evangelischen Predigers an der Hauptkirche zu Lübben, Diöcese Lübben, sowie die mit demselben vereinigte erste Mädchenlehrerstelle an der dortigen Mädchenschule (magistratualischen Patronats) wird durch die Emeritirung des gegenwärtigen Inhabers vacant.

(2) Ortsbenennungen. Das von dem Bauergutsbesitzer Baehne zu Brügge im Soldiner Kreise auf der dortigen Feldmark errichtete Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Schragenhof" führen.

Die von dem Kossäthen Krüger und dem Bauergutsbesitzer Linde zu Adamsdorf im Soldiner Kreise auf der dortigen Feldmark errichteten Etablissements werden mit unserer Genehmigung fortan die Namen „Krügershöhe resp. Lindehof" führen.

Die von den Ackerbürgern Schwarz und Madler zu Lippehne im Soldiner Kreise auf der dortigen Stadtfeldmark errichteten Etablissements werden mit unserer Genehmigung fortan die Namen „Mittelbruch resp. Karlsfelde führen.

Das von dem Schmiedemeister Buchholz zu Schoeneberg im Soldiner Kreise auf der dortigen Feldmark errichtete Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Rohrwerder" führen.

Das von der verwittweten Frau Kreisrichter Hager zu Zehden im Königsberger Kreise in der dortigen Bruchfeldmark errichtete Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Hagershorst" führen.

Frankfurt a. O., den 16. Januar 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Nachweisung
der im 4. Quartal 1866 innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt des Landes verwiesenen Personen.

Laufende Nr.	Vor- Namen.	Zu- Namen.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Farbe der Haare.	Farbe der Augen.	Besondere Kennzeichen.
1	Carl	Rudolph, Zimmermann aus Chemnitz.	40	5	3	blond	blaugrau	

Frankfurt a. O., den 16. Januar 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Bekanntmachung. Zur Ergänzung der §§. 5 und 6 des Bahn-Polizei-Reglements für die Königliche Ostbahn vom 3. Oktober 1857 (Amtsblatt pro 1857 Nr. 41) und des Nachtrages zu demselben vom 11/23. Mai 1860 (Amtsblatt pro 1860 Nr. 22) wird mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wegen der Polizei-Verwaltung verordnet wie folgt:

Den zum Waffengebrauche berechtigten Forstschutzbeamten ist, wenn sie mit den vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sind, gestattet, innerhalb der Grenzen ihres Schutz-Reviers bei Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen den Bahnkörper auch an andern als den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen zu überschreiten. Ein sonstiges Betreten, insbesondere ein Begehen des Bahnkörpers ist den gedachten Beamten dagegen nicht gestattet.

Frankfurt a. O. und Bromberg, den 14. Januar 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern. Königliche Direction der Ostbahn.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 15. Mai 1866 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Oberberggeschwornen a. D. Otto Voigt zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Patroclus" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns heute beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 497,678 □-Ltr., geschrieben Vierhundertsiebenundneunzigtausendsechshundertachtundsiebzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Lindow und Groß-Kirschbaum, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 5. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 19. April 1866 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Oberberggeschworenen a. D. Otto Voigt zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Agamemnon" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D D' E F G G' H H' J K L M N O P Q R S A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 421,334 □-Ltr., geschrieben: Vierhunderteinundzwanzigtausenddreihundertvierunddreißig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Lindow, im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich

ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 5. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 20. April 1865 präsentirten Muthung und des am 19. Dezember 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Nord" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: D E F G D bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.=Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin und Leißow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Feuerkassengelder=Ausschreiben

für die zu einer Versicherungs=Societät verbundenen Städte der Kur= und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro II. Semester 1866.

In den Monaten Juli bis mit Dezember 1866 wurde der Societätsbezirk von 95 Feuersbrünsten betroffen, durch welche total eingeäschert sind: 8 Wohnhäuser, 54 Hofgebäude, 144 Scheunen, 2 Mühlen, 1 Fabrikgebäude; partielle Beschädigungen erlitten: 54 Wohnhäuser, 105 Hofgebäude, 14 Scheunen, 3 Mühlen, 9 Fabrikgebäude, zusammen 394 Gebäude.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Betrag der Vergütungen für diese Schäden einschließlich der Spritzen= und Wasserwagen=Prämien und Schadensermittelungskosten ist festgestellt resp. anzunehmen auf . .	107,008	8	7
Für Nebenbeschädigungen, für extraordinaire Revisionen der bau= und feuerpolizeilichen Verwaltungen durch ständische Deputirte, sowie für andere Revisionen im Societäts=Interesse sind erforderlich	2,099	2	6
Mithin Bedarf pro II. Semester 1866	109,107	11	1
Die Ueberschüsse aus den früheren Feuerkassengelder=Ausschreiben und die Zinsen von den bei der Königl. Hauptbank belegt gewesenen Kassenbeständen, sowie wieder eingezogene Spritzen= und Wasserwagenprämien decken	11,570	26	5
Es sind sonach noch	97,536	14	8

für das zweite Halbjahr 1866 durch Beiträge der Societätsgenossen aufzubringen.

Zu diesem Zweck werden hierdurch ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme: der Gebäude I. Klasse 1 Sgr. 4 Pf., II. Klasse 4 Sgr., III. Klasse 6 Sgr. 8 Pf., IV. Klasse 18 Sgr. 8 Pf.;

	Thlr. Versicherungswerth	Klasse	Thlr.	Sgr.	Pf.
mithin von	42,939,575	I.	19,084	7	8
	36,977,225	II.	49,302	29	—
	7,724,725	III.	17,166	1	8
	2,316,900	IV.	14,416	8	—
überhaupt von	89,958,425 Thlr. Versicherungswerth		99,969	16	4
Die Recepturgebühren à 2 Prozent betragen			1,999	11	9
Verbleiben			97,970	4	7

zur diesseitigen Verrechnung, beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuerkassenbeiträge pro I. Semester 1867.

Die Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuerkassen=Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — §. 96 des revidirten Reglements — an unsere Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 12. Januar 1867.

Ständische Städte=Feuer=Societäts=Direktion der Kur= und Neumark und der Niederlausitz.

(9) **Feuerkassengelder-Ausschreiben**
für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Marggrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1866.

Für das Jahr 1866 sind von den Societätsgenossen überhaupt aufzubringen: a) Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 272 Bränden 367,294 Thlr. 4 Pf., b) Spritzen-Prämien 7,338 Thlr., c) Wasserwagen-Prämien 2,233 Thlr., d) Vergütigungen für zerstörte Pertinenzstücke, Zäune ꝛc. 7,860 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., e) Verwaltungskosten 15,147 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., f) Reisekosten 624 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., g) Extraordinarien 1,077 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.; Summa 401,575 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: 1) das Guthaben von dem Ausschreiben pro II. Semester 1865 mit 238 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., 2) die von den Societätsmitgliedern schon pro I. Semester 1866 aufgebrachten 184,282 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., 3) Eintrittsgelder 2238 Thlr. 7 Sgr., 4) Zinsen des eisernen Bestandsfonds 2030 Thlr., 5) Zinsen des Entschädigungsfonds 1139 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., 6) wieder eingezogene Brandentschädigungsgelder und andere extraordinaire Einnahmen 690 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., 7) der auf die bei der Generalkasse verübten Defekte im Jahre 1866 eingezogene Betrag von 8122 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.; zusammen . . . . 198,741 „ 28 „ 10 „

so daß noch aufgebracht werden müssen . . . . 202,833 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.

Zur Deckung dieses Betrages werden hiermit ausgeschrieben für Gebäude der I. Klasse 2 Sgr. 4 Pf., II. Klasse 4 Sgr. 8 Pf., III. Klasse 11 Sgr. 8 Pf., IV. Klasse 23 Sgr. 4 Pf. für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe; es sind demnach aufzubringen für Gebäude der

			Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Klasse	von	40,046,825 Thlr. Versicherungs-Kapital	31,147 Thlr.	15 Sgr.	11 Pf.
II.	„ „	33,332,875 „ „	51,851 „	4 „	2 „
III.	„ „	33,987,175 „ „	132,172 „	10 „	5 „
IV.	„ „	240,400 „ „	1,869 „	23 „	4 „
zusammen	von	107,607,275 Thlr. Versicherungs-Kapital	217,040 Thlr.	23 Sgr.	10 Pf.
		und zwar gegen obige Bedarfssumme von	202,833 „	24 „	3 „
		mehr	14,206 Thlr.	29 Sgr.	7 Pf.

welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassen-Gelder-Ausschreibens pro I. Semester 1867 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societäts-Mitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 12. Januar 1867.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.